

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 7/2020

2021  
7

# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am: 01.04.2020

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

## Inhalt

### Lfd.Nr. 23 81

Bekanntmachung  
der Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des  
Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz-IfSG) zur Verhütung der  
Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

### Lfd.Nr. 24 86

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und  
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden  
Monat: März 2020

# Lfd.Nr. 23

## Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infek- tionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutz- gesetz-IfSG) zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die am 25.09.2019 im Amtsblatt der Gemeinde Senden veröffentlichte Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.09.2019 wird insoweit aufgehoben, als diese die Verbrennung von Schlagabraum in der Zeit vom 09.04. (Gründonnerstag) bis 13.04.2020 (Ostertmontag) gestattet. Für diesen Zeitraum wird hiermit die Verbrennung von Schlagabraum untersagt.
2. Der in der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.09.2019 festgesetzte zulässige Zeitraum zur Verbrennung von Schlagabraum wird bis zum 16.04.2020 verlängert. Für den verlängerten Zeitraum gelten die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.09.2019 fort.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### Begründung:

Die Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden vom 20.09.2019 regelt, dass pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) verbrannt werden dürfen. Diese Pflegemaßnahmen sind aufgrund landschafts-

rechtlicher Regelungen bis zum 28.02.2020 abzuschließen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und der angefallene Abfall spätestens mit den Traditionsfeuern zu Ostern zu beseitigen.

Neben den großen öffentlichen Osterfeuern in allen Ortsteilen, werden aufgrund dieser Regelung auch eine Vielzahl kleinerer Osterfeuer in den Bauerschaften entfacht, die, wie auch die großen Osterfeuer, häufig traditionell Anlass für gesellige Zusammenkünften von Familien, Freunden und Nachbarn sind.

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) trifft in den §§ 11 und 12 Regelungen zu Veranstaltungen/Versammlungen im öffentlichen und privaten Umfeld einerseits (§ 11) und Zusammenkünften/Ansammlungen lediglich im öffentlichen Raum andererseits (§ 12).

Mit der Aktualisierung der CoronaSchVO vom 22.03.2020 durch die Verordnung zur Änderung der CoronaSchVO vom 30.03.2020 und des Bußgeldkatalogs zur CoronaSchVO hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS NRW) in seinen ergänzenden Ausführungen klargestellt, dass Veranstaltungen und Versammlungen sich durch eine gewisse Struktur und Organisation auszeichnen. Typischerweise haben sie einen Leiter/Organisator/Verantwortlichen und einen festgelegten Rahmen. Als Veranstaltung wird man daher zum Beispiel ein Konzert, eine Autorenlesung, einen Diskussionsabend anzusehen haben. Gleichermaßen dürften die großen Osterfeuer in den Ortsteilen als Veranstaltung zu klassifizieren sein.

Veranstaltungen und Versammlungen, die diese Kriterien erfüllen, sind gemäß § 11 CoronaSchVO generell, also sowohl im öffentlichen Raum als auch im privaten Bereich (also nicht allgemein zugänglichen Gebäuden und in Wohnungen) unzulässig.

Demgegenüber sind als Zusammenkünfte und Ansammlungen im Sinne des § 12 CoronaSchVO solche Treffen von Menschen zu sehen, die einen weniger strukturierten Rahmen haben. Beispiele wären ein Abendessen mit Freunden oder auch eine Geburtstagsfeier in einem gewöhnlichen Umfang. Auch private Osterfeuer im kleineren privaten Rahmen wären hierunter zu fassen. Zusammenkünfte und Ansammlungen, die diese Kriterien erfüllen, sind derzeit gemäß § 12 CoronaSchVO nur im öffentlichen Raum verboten und im privaten Bereich nicht untersagt. Auch für den privaten Bereich gilt allerdings der Appell, soziale Kontakte zu reduzieren, soweit das irgend geht.

In der ländlich geprägten Gemeinde Senden finden traditionell eine Vielzahl von Osterfeuern im privaten landwirtschaftlichen Umfeld statt und stellen eine echte Alternative zu den großen öffentlichen Osterfeuern dar. Der Zweck der Untersagung der großen Osterfeuerveranstaltungen durch die CoronaSchVO würde mit einer Duldung einer Vielzahl von privaten Feuern und einer unkontrollierten Teilnahme von Freunden, Verwandten und Nachbarn an diesen Feuern massiv unterlaufen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass mit Wegfall der öffentlichen Osterfeuer Besucher in Richtung der privaten Feuer ausweichen.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich.“ Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist nach der Risikobewertung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bei Veranstaltungen, unabhängig von der erwarteten Teilnehmer-/Besucherzahl davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltungen nicht durchzuführen.

Mit dem Verbot kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Zusammenkünften und Ansammlungen von Personen ist angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Die Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Senden regelt gegenständlich, dass im Gebiet der Gemeinde Senden pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen (Schlagabraum) verbrannt werden dürfen. Die traditionelle gesellschaftliche Komponente der gleichzeitigen Nutzung des Schnittgutes zur Pflege der Osterfeuertradition ist hierbei lediglich nebensächlich und damit nicht notwendig.

Da aufgrund der zeitlichen Nähe zu Ostern nicht auszuschließen ist, dass aufgrund notwendiger landwirtschaftlicher Betriebsabläufe der vorhandene Schlagabraum bis zum 08.04.2020 nicht mehr verbrannt werden kann, wird die Frist für die Verbrennung um zwei Werktage, also bis zum 16.04.2020, verlängert. Hierdurch ist eine fristgerechte Entsorgung trotz Wegfall der Ostertage für den Schlagabraum gewährleistet.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Die Maßnahme ist in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheits-sicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Sie ist bis einschließlich dem 16.04.2020 befristet.

#### **Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hingewiesen wird ferner auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Senden, den 01. April 2020

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Gebiet der Gemeinde Senden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Senden, den 01. April 2020

Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister



Täger

## Lfd.Nr. 24

### Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: März 2020

In dem Monat März 2020 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 3 Damenfahräder
- 5 Herrenfahräder
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Handy
- 1 slowakisches Kennzeichen
- Bargeld
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Softshelljacke
- 1 Geldbörse
- 1 Uhr
- diverse Schlüssel

Senden, 01.04.2020



i. A. Kienapfel